



Gemeinde Zollikon

Beitragsreglement der Gemeinde Zollikon für die vorschulische familienergänzende Kinderbetreuung (Subventionierung)

vom 17. Juni 2012

Gestützt auf § 18 des Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich und die Gemeindeordnung Art. 17 lit. c erlässt die Gemeinde Zollikon folgendes Beitragsreglement:

Artikel 1 Zweck

¹ Das Reglement bezweckt, dass Eltern Familie und Beruf vereinbaren können. Durch Subjektsubventionierungsbeiträge sollen Familien mit geringen und mittleren Einkommen Zugang zu familienergänzenden Betreuungseinrichtungen erhalten.

² Gleichzeitig fördern die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen die gesunde Entwicklung und Integration der Kinder.

Artikel 2 Grundsätze

¹ Die Subjektsubventionierung erlaubt den Eltern die freie Wahl der Betreuungseinrichtung in der Gemeinde Zollikon.

² Die Gemeinde subventioniert die effektiv in Anspruch genommene Betreuungsleistung.

³ Die Subventionsbeiträge werden direkt an die Eltern ausbezahlt.

Artikel 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Zollikon, die ihre Kinder in einer Zolliker Kinderkrippe oder im Tagesfamilienverein betreuen lassen.

² Die Einrichtung bzw. der Tagesfamilienverein muss im Besitz der Krippenbewilligung der Sozialbehörde Zollikon sein.

Artikel 4 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie der Haushaltgrösse.

² Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben (Erziehungsberechtigte, Lebenspartner/innen, Konkubinatspartner/innen etc.) und die gemäss Sozialhilfegesetzgebung beigezogen werden.

Artikel 5 Berechnung der Subjektsubventionierungsbeiträge

¹ Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf einen Beitrag, wenn ihr Gesamteinkommen gemäss Ziffer 25 (Steuerbares Einkommen Gesamt) der Steuererklärung des Kantons Zürich weniger als 100'000 Franken bzw. 120'000 Franken beträgt. Das Vermögen wird gemäss Ziffer 35 (Steuerbares Vermögen Gesamt) der Steuererklärung des Kantons Zürich nach Abzug eines Freibetrags von 150'000 Franken mit 10% an das Gesamteinkommen angerechnet.

² Der Gemeinderat kann die Einkommensbänder gemäss Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung anpassen.

³ Die Tarifstruktur berücksichtigt die Haushaltgrösse gemäss folgender Tabelle:

Massgebendes Einkommen	Haushaltsgrösse				
	2	3	4	5	6+
1 - 44'999	80%	80%	80%	80%	80%
45'000 - 49'999	73%	80%	80%	80%	80%
50'000 - 54'999	66%	73%	80%	80%	80%
55'000 - 59'999	59%	66%	73%	80%	80%
60'000 - 64'999	52%	59%	66%	73%	80%
65'000 - 69'999	45%	52%	59%	66%	73%
70'000 - 74'999	38%	45%	52%	59%	66%
75'000 - 79'999	31%	38%	45%	52%	59%
80'000 - 84'999	24%	31%	38%	45%	52%
85'000 - 89'999	17%	24%	31%	38%	45%
90'000 - 94'999	10%	17%	24%	31%	38%
95'000 - 99'999	5%	10%	17%	24%	31%
100'000 - 104'999	–	5%	10%	17%	24%
105'000 - 109'999	–	–	5%	10%	17%
110'000 - 114'999	–	–	–	5%	10%
115'000 - 119'999	–	–	–	–	5%
ab 120'000	–	–	–	–	–

Artikel 6 Tagesansatz

¹ Als Grundlage für die Subventionierungsbeiträge gilt ein maximaler Tagesansatz für eine Ganztagesbetreuung von 120 Franken. Den über diesem maximalen Tagesansatz liegenden Betrag müssen die Eltern übernehmen.

² Beträgt die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (Basis November-Index) mehr als 5%, kann der Gemeinderat den maximalen Tagesansatz anpassen.

³ Wenn veränderte gesetzliche Vorgaben bei den Betreuungseinrichtungen zu Tarifierungen führen, kann der Gemeinderat eine Anpassung des maximalen Tagesansatzes von minus bzw. plus max. 10% vornehmen.

Artikel 7 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die Vollzugsverordnung. Der Vollzug richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.

Artikel 8 Inkraftsetzung

Das Beitragsreglement wird auf 1. August 2012 in Kraft gesetzt.

Verabschiedet an der Urne vom 17. Juni 2012